

Anlage 208 „Jahresumsatz“

(Bitte [eckige Klammern] ausfüllen)

Diese Anlage ist von dem **Bewerber** / dem **vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft** und soweit relevant von dem eignungsverleihenden Unterauftragnehmer auszufüllen.

Der **Bewerber** / das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft** hat diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des **Teilnahmeantrags** einzureichen.

Mit der Einreichung dieser Anlage mit dem Teilnahmeantrag **bestätige** ich, dass unser Unternehmen

- in jedem der letzten drei (3) Kalenderjahre (2023, 2024 und 2025) je einen **Jahresumsatz** für das abgeschlossene Geschäftsjahr in Höhe von **mindestens 1.000.000,- EUR (netto) pro Kalenderjahr (Mindestanforderung)**

erwirtschaftet hat.

Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers wird unser Unternehmen **mittels Beleg (Fremderklärung)** unseres Steuerberaters (bzw. unseres Wirtschaftsprüfers) über den Jahresumsatz für die letzten drei (3) Geschäftsjahre unsere Angaben entsprechend nachweisen, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.

„Sofern entsprechende Angaben verfügbar sind“ meint, dass Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) von dem Steuerberater oder dem Wirtschaftsprüfer für die letzten drei (3) (abgeschlossenen) Geschäftsjahre vorzulegen sind, soweit diese vorliegen.

Liegt für ein (1) Geschäftsjahr die BWA noch nicht vor, sind die BWA für ein solches Geschäftsjahr wenigstens anteilig vorzulegen, soweit sie vorliegen und vorliegen müssen. Der Steuerberater oder der Wirtschaftsprüfer des Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft hat dem Auftraggeber in diesem Fall außerdem mitzuteilen, inwiefern BWA fehlen, warum diese fehlen und wann mit ihrem Erhalt zu rechnen ist.

Etwaige dann noch ausstehende BWA sind von dem Bewerber / der Bewerbergemeinschaft, vertreten durch das in der Anlage 202 benannte vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft, dem Auftraggeber unaufgefordert während des Vergabeverfahrens über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabepattform jeweils zu übermitteln, sobald und soweit diese vorliegen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in diesem Fall unaufgefordert etwaige noch ausstehenden BWA nach der Erteilung des Zuschlags vorzulegen, sobald und soweit diese vorliegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer außerordentlich zu kündigen, wenn er feststellt, dass der Auftragnehmer als Bewerber / Bewerbergemeinschaft nicht die Mindestanforderungen an die Eignung erfüllt hat.

Bei Bewerbergemeinschaften ist der Jahresumsatz der letzten drei (3) Kalenderjahre (2023, 2024 und 2025) der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft zu addieren; bei Bewerbergemeinschaften ist die jeweilige Summe des Gesamtumsatzes maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Mindestanforderungen.

Name des erklärenden Unternehmens bzw. des vertretungsberechtigten Mitglieds der Bewerbergemeinschaft (1. Mitglied)	

Ort	Datum	Name des Verantwortlichen in Druckbuchstaben (bei Bietergemeinschaft des vertretungsberechtigten Mitglieds)